

# **Gebührenordnung**

## **der Innung für Elektro- und Informationstechnik Mayen für die Gesellenprüfung Teil I und die Gesellenprüfung Teil II**

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) in Verbindung mit § 33 Abs. 2 HwO und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Innung für Elektro- und Informationstechnik Mayen (nachstehend „Innung“ genannt) folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 HwO von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil I und Teil II erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 Schuldner der Gebühr**

Die Gebühren der Gesellenprüfungen Teil I und Teil II trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschnldner.

### **§ 3 Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung, bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.
- (2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschnldner die Prüfungsgebühr, unter Abzug der entstandenen Kosten, erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.
- (3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.
- (4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 (4) HwO nach den für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

### **§ 5 Verjährung**

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.

## **§ 6 Gebührenverzeichnis**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| (1) | Gesellenprüfungsgebühr Teil I  | 354,00 € |
| (2) | Gesellenprüfungsgebühr Teil II   | 579,00 € |
|     | - Praktischer Teil   | 347,00 € |
|     | - Theoretischer Teil   | 232,00 € |
| (3) | Wiederholung einer Gesellenprüfung<br>- Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2  |          |
| (4) | Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die jeweiligen Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil I in Höhe von 108,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil II in Höhe von 228,00 €, da diese Beiträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. |          |
| (5) | Der Zuschlag für die Prüfung einer ausnahmsweisen Zulassung beträgt bei der Gesellenprüfung (Teil 1 und Teil 2) 100,00 €   |          |
| (6) | Der Zuschlag für die Prüfung und Gewährung eines Nachteilsausgleichs beträgt 80,00 € und wird im Rahmen der Gesellenprüfung Teil 1 und Teil 2 einmal erhoben.  |          |

## **§ 7 Material-/ Sachkosten:**


Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/ Sachkosten. Anfallende Material-/ Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## **§ 8 Inkrafttreten**


Diese Gebührenordnung wurde in der Mitgliederversammlung der Innung für Elektro- und Informationstechnik Mayen am 11. April 2024 beschlossen.

Sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Innung für Elektro- und Informationstechnik Mayen, 11.04.2024



Andreas Fuhrmann  
Obermeister



Ulf Hoffmann  
Geschäftsführer